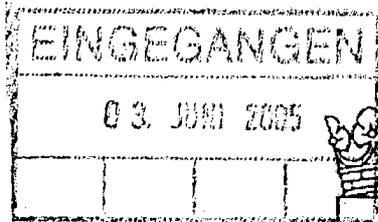


M 6947



Ausfertigung



# OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN

## BESCHLUSS

Aktenzeichen: OVG 3 N 86.03  
VG 23 X 178.99

In der Verwaltungsstreitsache

1. Frau \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_, 1.1957,
2. Herr \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_,
3. Frau \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_, 1.1985,
4. Herr \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_, 1.1989,
5. mdj. \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_, 1.1992,
6. mdj. \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_, 1.1995,
7. mdj. \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_, 2.1991,

die Kläger zu 5. bis 7. vertreten durch  
die Klägerin zu 1.,

Kirchheider Straße 36, 32108 Bad Salzuflen,

Kläger und Antragsteller,

- Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Klaus Walliczek, Günter Weßel,

Friedrich Griepentrog und Birgit Hüntemann-Röttger

Kampstraße 27, 32423 Minden -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das  
Bundesministerium des Innern, dieses vertreten  
durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Berlin -,  
Streitstraße 86, 13587 Berlin,  
Beklagte und Antragsgegnerin,

hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin durch die Vorsitzende Rich-  
terin am Oberverwaltungsgericht **Fitzner-Steinmann** sowie die Rich-  
ter am Oberverwaltungsgericht **Burchards** und **Seiler**  
am 26. Mai 2005 beschlossen:

Auf den Antrag der Kläger wird die Berufung gegen das Ur-  
teil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 7. April 2003 zuge-  
lassen, soweit es die Benennung von Syrien als Zielstaat in  
der Abschiebungsandrohung betrifft.

Im Übrigen wird der Antrag der Kläger auf Zulassung der  
Berufung zurückgewiesen.

Den Klägern wird für das Verfahren zweiter Instanz, soweit  
es die Benennung von Syrien als Zielstaat in der Abschie-  
bungsandrohung betrifft, Prozesskostenhilfe ab dem 27. Mai  
2004 unter Beiordnung von Rechtsanwalt Klaus Walliczek  
bewilligt.

Im Übrigen wird der Antrag auf Bewilligung von Prozesskos-  
tenhilfe abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Antragsverfahrens, soweit  
der Antrag zurückgewiesen worden ist. Im Übrigen folgt die  
Entscheidung über die Kosten des Antragsverfahrens der  
Kostenentscheidung im Berufungsverfahren.

## G r ü n d e

Der Antrag ist nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1. Soweit das Verwaltungsgericht einen Anspruch der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte verneint hat, kann der Zulassungsantrag keinen Erfolg haben. Das Gericht hat insoweit ausgeführt, die Kläger könnten gemäß Artikel 16 a Abs. 2 GG, § 26 a AsylVfG nicht als Asylberechtigte anerkannt werden, weil sie die behauptete Einreise auf dem Luftweg nicht überzeugend dargelegt hätten und daher von einer Einreise aus einem so genannten sicheren Drittstaat auszugehen sei. Hiergegen wendet sich der Zulassungsantrag nicht.

2. Die Berufung ist auch nicht im Hinblick auf das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 1 AufenthG (ehemals § 51 Abs. 1 AuslG) wegen der geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) zuzulassen.

Die Kläger haben die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht den Anforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG entsprechend dargetan. Danach sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht, so ist hierfür erforderlich, dass eine bisher weder höchstrichterlich noch obergerichtlich beantwortete konkrete und zugleich entscheidungserhebliche Rechts- oder Tatsachenfrage aufgeworfen und erläutert wird, warum sie über den Einzelfall hinaus bedeutsam ist und im Interesse der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung der Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf (std. Rspr. des Senats, vgl. u.a. Beschluss vom 11. Mai 2005 – OVG 3 N 82.03 -; Marx, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl. 2005, § 10 Rdnrn. 40 ff.; Hailbronner/Schenk, Ausländerrecht, Stand: Februar 2005, Rdnr. 140 zu § 78 AsylVfG). Dem wird die Antragsbegründung nicht gerecht.

Die Kläger halten die Frage für grundsätzlich klärungsbedürftig, ob die Verweigerung der Wiedereinreise durch den syrischen Staat gegenüber den 1962 ausgebürgerten Kurden und deren Abkömmlingen auf asylerblichen Merkmalen beruht.

a) Diese Frage kann in Bezug auf die Klägerin zu 1. die Zulassung der Berufung bereits deswegen nicht rechtfertigen, weil die Klägerin zu 1. nach den im gegenwärtigen Verfahrensstadium maßgeblichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht zu dem genannten Personenkreis zählt. Das Gericht hat ausgeführt, die Klägerin zu 1. gehöre einer neben den im Jahre 1962 faktisch Ausgebürgerten weiteren Gruppe staatenloser Kurden in Syrien an. Hiergegen wendet sich der Zulassungsantrag nicht.

b) In Bezug auf die übrigen Kläger hat das Verwaltungsgericht jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass sie (über ihren Vater) dem Kreis der 1962 faktisch Ausgebürgerten zuzurechnen sind. Dennoch ist die aufgeworfene Frage bei Berücksichtigung der von ihnen angeführten Begründung nicht entscheidungserheblich.

Die Kläger zu 2. bis 7. stellen für die Asylrelevanz der Einreiseverweigerung maßgeblich auf die Gründe für die Ausbürgerung im Jahre 1962 ab, die ihrer Ansicht nach bis heute fortwirken. Diese Sichtweise hat sich das Verwaltungsgericht, auf dessen Rechtsauffassung es im gegenwärtigen Verfahrensstadium ankommt, nicht zu eigen gemacht. Es ist von der Staatenlosigkeit der Kläger zu 2. bis 7. ausgegangen, ohne die Ursachen dafür zu erörtern. Dies wird in der Zulassungsschrift auch ausdrücklich bemängelt (S. 5), zulassungsrelevante Einwände werden insoweit aber nicht erhoben. Das Verwaltungsgericht hat sich mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 30. Januar 2003 - 9 A 155/02 MD -, auf das die zulassungsbegründenden Ausführungen der Kläger zu 2. bis 7. in weiten Teilen gestützt sind, auseinander gesetzt. Mit der Rüge, das angefochtene Urteil greife bereits im Ansatz zu kurz, weil es die Asylrelevanz der 1962 erfolgten Ausbürgerung nicht in den Blick nehme, machen die Kläger zu 2. bis 7. der Sache nach eine aus ihrer Sicht unvollständige Sachverhaltswürdigung durch das Verwaltungsgericht geltend. Hierauf kann die Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nicht gestützt werden.

3. Die Berufung ist auch nicht zuzulassen, soweit die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG (ehemals § 53 AuslG) betroffen ist. In dem angegriffenen Urteil ist ausgeführt, den Klägern könne Abschiebungsschutz

nach § 53 AuslG nicht gewährt werden; dies greifen sie mit dem Zulassungsantrag nicht an.

4. Die Berufung ist zuzulassen, soweit den Klägern die Abschiebung in den Zielstaat Syrien angedroht worden ist. Insoweit liegt die geltend gemachte nachträgliche Divergenz (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG) zu dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Juli 2003 (NVwZ 2004, 352 = BVerwGE 118, 308) vor.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass ein Antrag auf Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) in einen Antrag auf Berufungszulassung wegen Divergenz (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG) umzudeuten ist, wenn die zunächst aufgeworfene grundsätzliche Frage nachträglich durch eine divergierende höchstrichterliche Entscheidung beantwortet worden ist (BVerfG, Beschluss vom 21. Januar 2000, NVwZ 2000, Beilage I, 33, 34; BVerwG, Beschluss vom 21. Februar 2000 - 9 B 57.00 -, juris; Beschluss des Senats vom 8. November 2004 - OVG 3 N 53.03 -). So liegt es hier.

Die Kläger haben zunächst fristgerecht als grundsätzlich bedeutsam die Frage aufgeworfen, ob die Benennung eines Abschiebungszielstaates rechtswidrig sei, wenn von vornherein feststehe, dass eine Abschiebung in diesen Staat nicht in Betracht komme. Die Frage ist durch die genannte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Juli 2003 zwischenzeitlich geklärt. Das Bundesverwaltungsgericht hat ausgeführt, ein Verwaltungsgericht dürfe die Abschiebungsandrohung hinsichtlich eines bestimmten Zielstaates als rechtswidrig aufheben, wenn auf Grund der Prüfung des Asylbegehrens zweifelsfrei feststehe, dass eine Abschiebungsandrohung auf Vorrat ihren Zweck verfehle, weil eine zwangsweise Abschiebung und eine freiwillige Rückkehr in den Staat praktisch auf unabsehbare Zeit unmöglich erschienen; das Gericht dürfe - alternativ dazu - aber auch prüfen, ob der Abschiebung des Ausländers in den betreffenden Zielstaat zwingende Hindernisse im Sinne des § 53 AuslG entgegenstehen und gegebenenfalls die Rechtmäßigkeit der negativen Entscheidung des Bundesamtes zu § 53 sowie der dann unbedenklichen Abschiebungsandrohung feststellen. Hiervon weicht die angefochtene Entscheidung ab, die zumindest der Sache nach auf dem tragenden Rechtssatz beruht, ungeachtet der (im Zusammenhang mit § 51 Abs. 1 AuslG getroffenen) Feststellung des Gerichts, der Zielstaat werde den

Klägern die Wiedereinreise verweigern, sei die Benennung dieses Staates als Zielstaat in der Abschiebungsandrohung ohne Prüfung der Voraussetzungen des § 53 AuslG rechtmäßig.

Den Klägern ist, soweit der Zulassungsantrag Erfolg hat, für das Verfahren zweiter Instanz unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten Prozesskostenhilfe zu bewilligen (§§ 166 VwGO, 114 ZPO). Die Prozesskostenhilfe kann allerdings nur beginnend mit dem 27. Mai 2004 gewährt werden, weil erst ab diesem Zeitpunkt mit Einreichung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem vorgesehenen Formular sowie der betreffenden Unterlagen ein formgerechter Antrag (§§ 166 VwGO, 117 Abs. 2, 4 ZPO) für das Verfahren zweiter Instanz vorlag.

Die Kostenentscheidung beruht, soweit der Antrag zurückgewiesen worden ist, auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Das Antragsverfahren wird im Umfang der Stattgabe als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin (ab 1. Juli 2005: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg), Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Für den Berufungskläger besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Der Berufungskläger muss sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder

Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In derselben Weise muss sich jeder Beteiligte vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 78 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG; § 152 Abs. 1 VwGO).

Fitzner-Steinmann

Seiler

Burchards



**-Ausgefertigt-**  
**-Beglaubigt-**

*Silke Jhes*